

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0374/13	Datum 16.08.2013
Dezernat: VI	VI/03	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	27.08.2013	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Finanz- und Grundstücksausschuss	04.09.2013	öffentlich	Beratung
Stadtrat	05.09.2013	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Maßnahmeplan (MP) der Landeshauptstadt Magdeburg zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 und Bereitstellung von Planungskosten

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt den in der Anlage 1 enthaltenden Maßnahmeplan (MP), bestehend aus den Teilmaßnahmeplänen (TMP) für die Ämter der Stadtverwaltung und die Eigenbetriebe, die vom Hochwasser betroffen waren, gemäß der „Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013“ vom 02.08.2013.
2. Der Stadtrat nimmt die Teilmaßnahmepläne der Gesellschaften mit mehrheitlicher Beteiligung der Stadt, der Pfeifferschen Stiftungen und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zur Kenntnis.
3. Für die in den Teilmaßnahmeplänen enthaltenen Einzelmaßnahmen sind die Förderanträge unter Verwendung der Vordrucke zur Antragstellung entsprechend der Zuständigkeiten beim Landesverwaltungsamt oder bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt als Bewilligungsbehörde zu stellen.
4. Die Gesellschaften mit mehrheitlicher Beteiligung der Stadt, wie die Magdeburger Hafen GmbH, die SWM GmbH mit Ihren Tochtergesellschaften, die MVB GmbH und die WOB AU GmbH führen die Antragstellung und Bewirtschaftung der Fördermittel unter Beachtung der zeitgleichen Information an das Team Hochwasser für die erforderlichen zentralen Berichtspflichten der Stadt eigenverantwortlich durch. Die finanziellen Auswirkungen sind in ihren Wirtschaftsplänen zu berücksichtigen. Dies betrifft vor allem die erforderlichen Vorfinanzierungen bis zur Erteilung der rechtskräftigen Fördermittelbescheide.
5. Für die erforderlichen Planungsaufträge bis zur Erstellung der EW-Bau als Bedingung der Veranschlagung der Einzelmaßnahmen im Haushalt der Stadt (DS0178/09), sind für die einzelnen Teilmaßnahmepläne allgemeine Planungskosten außerplanmäßig bereitzustellen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich: VI/03	Sachbearbeiter Friedrich Nieper/Rüdiger Jahnel	Unterschrift AL / FBL Rüdiger Jahnel
---	--	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r): Bg VI	Unterschrift: Dr. Dieter Scheidemann
--	--------------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2016
-----------------------------------	------------

Begründung:

Nach dem verheerenden Hochwasser vom 18.05.2013 - 04.07.2013 (Definition des zu betrachtenden Zeitraumes aus der RL) sind auch in der Landeshauptstadt Magdeburg, wie in weiten Teilen Sachsen- Anhalts erhebliche Schäden am persönlichen Eigentum, der wirtschaftlichen und der kommunalen Infrastruktur entstanden.

Das Land Sachsen-Anhalt hat auf die Flutkatastrophe, die weite Teile des Landes betroffen hat, mit umfangreichen sofortigen Unterstützungsmaßnahmen reagiert in Abstimmung mit anderen betroffenen Ländern und der Bundesregierung.

Auf Basis des RdErl. des Ministeriums der Finanzen vom 13.06.2013, geändert am 14.06.2013, mit der „Richtlinie über Soforthilfen für Kommunen zur Erstattung der Aufwendungen, die ihnen für Schadensabwehrmaßnahmen und Aufräumarbeiten beim Junihochwasser entstanden sind“, hat das Team Hochwasser für die Landeshauptstadt Magdeburg in bisher 6 Anträgen beim Ministerium für Finanzen ca. 5,8 Mio. € Soforthilfen beantragt und damit einen Großteil der im Zusammenhang mit der unmittelbaren Katastrophenabwehr verbundenen Aufwendungen ausgleichen können (weitere Angaben hierzu sind in der Info 0183/13 aufgeführt). In weiteren Anträgen wird die Erstattung der Aufräum-Aufwendungen beantragt werden, soweit diese förderfähig sind."

Für die unmittelbar betroffenen Einwohner und Wohneigentümer wurde mit Rderl. vom 12.06.2013 die „Richtlinie über die Gewährung von Soforthilfen zur Unterstützung der vom Junihochwasser direkt betroffenen Einwohner von Sachsen-Anhalt“ bzw. mit den Rderl. vom 18.06.2013 und 26.06.2013 die „Richtlinie zur Gewährung von Hilfen zur Wiederherstellung der Bewohnbarkeit von Gebäuden an durch das Junihochwasser geschädigte Eigentümer“ erlassen, auf deren Basis bisher in der Landeshauptstadt durch die Bürgerbüros 1.874 Anträge von direkt betroffenen Einwohnern mit einer Gesamtsumme von 1.291.721,94 € (maximal 2.000 € pro Haushalt) und 461 Anträge der Eigentümer geschädigter Wohngebäude mit einer Gesamtsumme von 627.945,29 € (maximal 2.000 € je Gebäude) ausgezahlt werden konnten. Für diesen Personenkreis müssen in den kommenden Wochen und Monaten durch das Team Hochwasser die Bewilligungsbescheide erstellt werden. Es entsteht ein erheblicher zeitlicher Aufwand an Verwaltungsarbeit im Verhältnis zu den relativ geringen Soforthilfezahlungen.

Am 02.08.2013 wurde mit einem gemeinsamen RdErl. aller Ministerien des Landes die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 (RL Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013) erlassen. Gemäß Punkt II E 5.2 dieser Richtlinie muss bis zum 15.09.2013 durch den Stadtrat ein Maßnahmenplan beschlossen werden, mit dem "...die Einzelmaßnahmen in der Reihenfolge des geplanten Umsetzungsbeginns“ dargestellt werden. In dieser der Drucksache in der Anlage 2 beigefügten Richtlinie sind die vielfältigen weiteren Fördermöglichkeiten und Verfahren über die Soforthilfeprogramme hinaus festgelegt und die jeweiligen Anspruchsberechtigten sowie die Bewilligungsbehörden festgeschrieben.

Der oben erwähnte Maßnahmenplan dieser Drucksache (Anlage1), wurde in Anlehnung an die „Vorläufige Schadensmeldung“ der Stadt vom 30.06.2013, fortgeschrieben am 15.07.2013 und 15.08.2013, erstellt. Neue Erkenntnisse zu einzelnen Maßnahmen und neue Maßnahmen wurden von den Maßnahmeträgern eingearbeitet.

Es ist damit zu rechnen, dass es aus der im Baudezernat gebildeten Arbeitsgruppe „Technischer Hochwasserschutz“ in den nächsten Monaten zu weiteren Ergänzungen des Maßnahmenplanes kommen und ein weiterer Teilmaßnahmenplan entstehen wird, auch unter Mitwirkung der Diskussion im Stadtrat und in seinen Ausschüssen sowie mit den Bürgern.

Das Land hat für die einheitliche Erfassung Vordrucke für den Maßnahmenplan, die Erfassung der Einzelmaßnahmen und die Antragstellung vorgegeben, die zu verwenden sind.

Durch die Komplexität der Maßnahmen in der Landeshauptstadt infolge der Beteiligung von Ämtern, Fachbereichen, Dezernaten, Eigenbetrieben, Gesellschaften mit mehrheitlicher Beteiligung der Stadt, den Pfeifferschen Stiftungen und dem Paritätischen Wohlfahrtsverband,

wurden Teilmaßnahmepläne (TMP) erstellt, die Grundlage für den Gesamtmaßnahmeplan (MP) sind. Bei der notwendigen Erfassung der Einzelmaßnahmen wurden und werden Erkenntnisse zu den ersten Schadensmeldungen eingearbeitet. Die Ausfüllung der Vordrucke für die Einzelmaßnahmen wird fortgeführt und in die Förderanträge eingearbeitet.

Da das Land die Bewilligung der Förderanträge bis auf Ende 2014 in der Richtlinie angegeben hat, wird die Landeshauptstadt bei wichtigen Objekten in Vorleistung gehen müssen. Der Beginn der Planung wird generell als kein vorzeitiger Maßnahmebeginn bewertet in den vorliegenden Hinweisen zur Richtlinie, sie ist damit förderfähig. Wichtig ist dabei, dass in alle Planungsaufträgen von den Maßnahmeträgern „Besondere Leistungen“ nach HOAI aufgenommen und vergütet werden für die mit den Förderungen notwendigen zusätzlichen Leistungen bei den Einzelmaßnahmen, wie der Erstellung der notwendigen Unterlagen für die Förderanträge, die Berichtspflichten gegenüber den Zuwendungsgebern und die Verwendungsnachweise. Das Team Hochwasser wird diese Zuarbeiten zu den Einzelmaßnahmen zusammenführen in einem Gesamtbericht für den jeweiligen Förderbereich und die Stadt insgesamt.

Die Anzahl der aus den Maßnahmeplänen abgeleiteten Förderanträge erfolgt in Abstimmung mit den Maßnahmeträgern und Fördermittelgebern. Komplexe sollen dabei zusammengefasst werden, zum Beispiel beim Tiefbauamt. Wenn Maßnahmeträger ihre Zuständigkeit an Dritte delegieren wollen, kann dies intern erfolgen, wenn die erforderlichen personellen Voraussetzungen vorliegen und die „Sonstigen Zuwendungsbestimmungen“ unter Punkt 4 des I. Abschnittes der Richtlinie eingehalten werden.

Der im Punkt 5 der vorliegenden Drucksache formulierte Beschlusspunkt ist zwingend erforderlich, damit die Maßnahmeträger die notwendigen planerischen und gutachterlichen Vorleistungen beauftragen können um zu den erforderlichen Kostenberechnungen der Leistungsphase „Entwurfsplanung“ der HOAI zu gelangen. Diese ist Voraussetzung zur Veranschlagung der Einzelmaßnahme im Haushalt. Für jeden der beigefügten Teilmaßnahmepläne muss es ein eigenes allgemeines Planungsbudget geben, das außerplanmäßig bereitgestellt wird.

Für die haushaltsmäßige Umsetzung dieses Beschlusses wird eine gesonderte Drucksache erarbeitet. Da bei den Maßnahmen mit einer bis zu 100-prozentigen Förderung entsprechend Absch. II Pkt. E 3 der Richtlinie gerechnet werden kann, ist die mit den Pkt. 5 verbundene außerplanmäßige Bereitstellung der Planungs- und Gutachterkosten nur eine Zwischenfinanzierung im Haushalt der Stadt.

Anlagen:

- Anlage 1: Maßnahmeplan der Landeshauptstadt Magdeburg, Stand 21.08.2013
- Anlage 2: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013
- Anlage 3: Teilmaßnahmeplan TMP K01 Tiefbauamt
- Anlage 4: Teilmaßnahmeplan TMP K02 Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG
- Anlage 5: Teilmaßnahmeplan TMP K03a Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck (WZV)
- Anlage 6: Teilmaßnahmeplan TMP K03b Städtische Werke GmbH & Co. KG
- Anlage 7: Teilmaßnahmeplan TMP K03c Abwassergesellschaft Magdeburg mbH
- Anlage 8: Teilmaßnahmeplan TMP K05 Landeshauptstadt Magdeburg – Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement
- Anlage 9: Teilmaßnahmeplan TMP K06 FB Schule und Sport (FB 40)
- Anlage 10: Teilmaßnahmeplan TMP K07 Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb

- Anlage 11: Teilmaßnahmeplan TMP K08 Landeshauptstadt Magdeburg – EB SFM
- Anlage 12: Teilmaßnahmeplan TMP K10 Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich
Liegenschaftsservice (FB 23)
- Anlage 13: Teilmaßnahmeplan TMP K12 BAUBECON
- Anlage 14: Teilmaßnahmeplan TMP K13 Magdeburger Hafen GmbH (MHG) – Maßnahmen
wirtschaftsnahe Infrastruktur
- Anlage 15: Teilmaßnahmeplan TMP K14 Dezernat III
- Anlage 16: Teilmaßnahmeplan TMP K20 Pfeifferische Stiftungen zu Magdeburg-Cracau,
Pfeifferstr. 10, 39114 Magdeburg
- Anlage 17: Teilmaßnahmeplan TMP K21 Paritätische Sozialwerke – Sozialwerk Behinderten-
hilfe, Wohneinrichtung für Menschen mit geistiger Behinderung „Regenbogenhaus“,
Magdeburg